

Neufassung der Honorar- und Entgeltordnung

- Synopse -

Bisherige Fassung	Neufassung
Erster Abschnitt - Honorare	Erster Abschnitt - Honorare
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Für die Lehrtätigkeit an der Volkshochschule Schwabach benötigt die/der Dozent/in eine dem Angebot entsprechende fachliche und/oder berufliche Qualifikation, die er belegen muss.</p> <p>(2) Die freiberuflichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Dozent/innen der Volkshochschule Schwabach erhalten Honorare nach dieser Honorarsatzung.</p> <p>(3) Vor Beginn der Lehrtätigkeit schließt die Volkshochschule, vertreten durch die/den Leiter/in, mit der/dem Dozent/in eine schriftliche Vereinbarung über Art und Umfang der Leistungen sowie über die Höhe des Honorars. Dabei sind die Vorschriften dieser Honorar- und Entgeltordnung Bestandteil des Vertrags. Ohne schriftliche Vereinbarung kann Anspruch auf Zahlung von Honoraren nicht erhoben werden.</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Für die Lehrtätigkeit an der Volkshochschule Schwabach benötigen die Dozierenden eine dem Angebot entsprechende fachliche und/oder berufliche Qualifikation, die belegt werden muss.</p> <p>(2) Die freiberuflichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Dozierenden der Volkshochschule Schwabach erhalten Honorare nach dieser Honorarsatzung.</p> <p>(3) Vor Beginn der Lehrtätigkeit schließt die Volkshochschule, vertreten durch die Leitung, mit den Dozierenden eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistungen sowie über die Höhe des Honorars. Dabei sind die Vorschriften dieser Honorar- und Entgeltordnung Bestandteil des Vertrags. Die Vereinbarung kann den Dozierenden in einem persönlichen und passwortgeschützten Online-Konto der Website online zugestellt und mittels eines Buttons rechtsgültig abgeschlossen werden. Ohne Vereinbarung kann ein Anspruch auf Zahlung von Honoraren nicht erhoben werden.</p>
<p>§ 2 Berechnung des Honorars</p> <p>(1) Das Honorar wird auf der Basis von Unterrichtseinheiten (UE) berechnet. Eine Unterrichtseinheit beträgt 90 Minuten. Die Unterrichtseinheiten werden auf zwei Nachkommastellen gerundet.</p>	<p>§ 2 Berechnung des Honorars</p> <p>(1) Das Honorar wird auf der Basis von Unterrichtseinheiten (UE) berechnet. Eine Unterrichtseinheit beträgt 90 Minuten. Die Unterrichtseinheiten werden auf zwei Nachkommastellen gerundet.</p>

§ 3 Honorar

- (1) Das Basishonorar für die Lehrtätigkeit beträgt 41,80 Euro je Unterrichtseinheit.
- (2) Das Basishonorar erhöht sich ab dem 01.09.2019 und danach alle drei Jahre zum jeweiligen Herbst-/Wintersemester um 2 v.H., soweit der Stadtrat keine andere Anpassung beschließt. Es wird auf volle 0,10 Euro kaufmännisch gerundet.
- (3) Für Einzelveranstaltungen, Vorträge, Kurz- oder Wochenendkurse, die eine Gesamtdauer von 6 Unterrichtseinheiten nicht überschreiten, kann die/der Leiter/in der Volkshochschule das Honorar für eine Unterrichtseinheit bis zum 10-fachen des Basishonorars erhöhen. Darüber hinausgehende Honorare genehmigt die/der Leiter/in des Kulturamtes.
- (4) Das Basishonorar erhöht sich unbefristet um 1,00 Euro, wenn die/der Dozent/in
 - die vhs-Grundlagenqualifikation „Erwachsenenbildung“ des Bayerischen Volkshochschulverbands (Grundlagenseminar) bzw. eine vergleichbare Qualifikation bei einem anerkannten Fortbildungsträger der Erwachsenenbildung oder des Sports besitzt
 - oder*
 - über ein Diplom, Master oder Bachelor in einem Studiengang im Bereich Pädagogik und Lehre (z. B. Pädagogik, Bildungs- und Erziehungswissenschaften, Lehramt, Soziale Arbeit) verfügt
 - oder*
 - seit dem 01.01.2000 mindestens 25 Semester als Dozent/in für die vhs Schwabach aktiv tätig war. Aktiv tätig bedeutet, dass die/der Dozent/in mindestens ein Angebot pro Semester tatsächlich durchgeführt hat.
- (5) Das erhöhte Honorar nach Abs. 4 wird befristet für die Dauer von zwei Jahren um 1,00 Euro erhöht, wenn die/der Dozent/in
 - die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllt
 - und*
 - den Nachweis über eine Fortbildung bei einem anerkannten Träger der Erwachsenenbildung oder des Sports im Umfang von mindestens vier Unterrichtseinheiten vorlegt. Die Fortbildung darf zum Beginn des Semesters,

§ 3 Honorar

- (1) Das Basishonorar wird durch den Bildungs- und Kulturausschuss beschlossen und in jedem geraden Kalenderjahr bis zum 30. Juni überprüft und festgelegt. Der Beschluss tritt dann im darauffolgenden Kalenderjahr in Kraft.
- (2) Für Einzelveranstaltungen, Vorträge, Kurz- oder Wochenendkurse, die eine Gesamtdauer von 6 Unterrichtseinheiten nicht überschreiten, kann die/der Leiter/in der Volkshochschule das Honorar für eine Unterrichtseinheit bis zum 10-fachen des Basishonorars erhöhen. Darüber hinausgehende Honorare genehmigt die Leitung des Kulturamtes.
- (3) Das Basishonorar erhöht sich unbefristet um 1,00 Euro, wenn die Dozierenden
 - die vhs-Grundlagenqualifikation „Erwachsenenbildung“ des Bayerischen Volkshochschulverbands (Grundlagenseminar) bzw. eine vergleichbare Qualifikation bei einem anerkannten Fortbildungsträger der Erwachsenenbildung oder des Sports besitzen
 - oder*
 - über ein Diplom, Master oder Bachelor in einem Studiengang im Bereich Pädagogik und Lehre (z. B. Pädagogik, Bildungs- und Erziehungswissenschaften, Lehramt, Soziale Arbeit) verfügen
 - oder*
 - seit dem 01.01.2000 mindestens 25 Semester als Dozierende für die vhs Schwabach aktiv tätig waren. Aktiv tätig bedeutet, dass die Dozierenden mindestens ein Angebot pro Semester tatsächlich durchgeführt haben.
- (4) Das erhöhte Honorar nach Abs. 3 wird befristet für die Dauer von zwei Jahren um 1,00 Euro erhöht, wenn die Dozierenden
 - die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllen
 - und*
 - den Nachweis über eine Fortbildung bei einem anerkannten Träger der Erwachsenenbildung oder des Sports im Umfang von mindestens vier Unterrichtseinheiten vorlegen. Die Fortbildung darf nicht länger als ein Jahr zurück liegen.

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>ab dem das erhöhte Honorar gelten soll, nicht länger als ein Jahr zurück liegen.</p> <p>(6) Für die Durchführung der Integrationskurse nach den Richtlinien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wird das Honorar nach den jeweils gültigen Vorgaben des Bundesamtes bezahlt.</p> <p>(7) Für Hilfs- und Nebentätigkeiten (z. B. Auf- und Abbau) zur Durchführung eines Kurses kann je nach Art der Tätigkeit ein Honorar zwischen 15,00 und 30,00 Euro je Unterrichtseinheit vereinbart werden.</p>	<p>(5) Für die Durchführung der Integrationskurse nach den Richtlinien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wird das Honorar nach den jeweils gültigen Vorgaben des Bundesamtes bezahlt.</p> <p>(6) Für Hilfs- und Nebentätigkeiten (z. B. Auf- und Abbau) zur Durchführung eines Kurses kann je nach Art der Tätigkeit ein Honorar zwischen 15,00 und 30,00 Euro je Unterrichtseinheit vereinbart werden.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>§ 4 Nebenkosten</p> <p>(1) Fahrt- und Reisekosten werden von der Volkshochschule grundsätzlich nicht übernommen. Ausnahmen können nur bei Einzelveranstaltungen (Vorträgen) durch die/den Leiter/in der Volkshochschule genehmigt werden. Die Erstattungsbeträge richten sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).</p> <p>(2) Für nachgewiesene zeitaufwändige Vorbereitungen oder den belegbaren Einsatz teurer Materialien, die die/der Dozent/in für die Durchführung seines Angebotes unbedingt benötigt, übernimmt die Volkshochschule im Einzelfall die Kosten. Hierüber entscheidet die/der Leiter/in der Volkshochschule.</p> <p>(3) Ist die Unterbringung einer/eines Dozent/in für eine Einzelveranstaltung notwendig, so übernimmt die Volkshochschule die tatsächlichen Übernachtungskosten einschließlich Frühstück bis zu einer Höhe von 90,00 Euro pro Nacht.</p> <p>(4) Alle Nebenkosten sind in der vertraglichen Vereinbarung schriftlich zu erfassen.</p> <p>(5) Alle Nebenkosten eines Angebotes müssen in die Berechnung der Kursgebühr einbezogen werden. Die/der Leiter/in der Volkshochschule ist in Einzelfällen berechtigt, die Nebenkostenanteile ganz oder teilweise aus der Berechnung der Kursgebühr herauszunehmen.</p>	<p>§ 4 Nebenkosten</p> <p>(1) Fahrt- und Reisekosten werden von der Volkshochschule grundsätzlich nicht übernommen. Ausnahmen können nur bei Einzelveranstaltungen (Vorträgen) durch die Leitung der Volkshochschule genehmigt werden.</p> <p>(2) Für nachgewiesene zeitaufwändige Vorbereitungen oder den belegbaren Einsatz teurer Materialien, die für die Durchführung eines Angebotes unbedingt benötigt werden, übernimmt die Volkshochschule im Einzelfall die Kosten. Hierüber entscheidet die Leitung der Volkshochschule.</p> <p>(3) Ist die Unterbringung der dozierenden Person für eine Einzelveranstaltung notwendig, so übernimmt die Volkshochschule die tatsächlichen Übernachtungskosten einschließlich Frühstück</p> <p>(4) Alle Nebenkosten sind in der vertraglichen Vereinbarung zu erfassen.</p> <p>(5) Alle Nebenkosten eines Angebotes müssen in die Berechnung der Kursgebühr einbezogen werden. Die Leitung der Volkshochschule ist in Einzelfällen berechtigt, die Nebenkostenanteile ganz oder teilweise aus der Berechnung der Kursgebühr herauszunehmen.</p>
<p>§ 5 Ausfall von Angeboten</p> <p>(1) Die Volkshochschule ist berechtigt, ein Angebot abzusagen, wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl bis spätestens drei Tage vor Beginn des Angebotes nicht erreicht wurde und die Teilnehmer keiner Aufzahlung und/oder Kürzung zugestimmt haben.</p> <p>(2) Bei Ausfall eines Angebotes besteht kein Anspruch auf das vereinbarte Honorar. Vereinbarte Nebenkosten, die bis zum Zeitpunkt der Absage eines Kurses tatsächlich entstanden sind, werden ersetzt.</p>	<p>§ 5 Ausfall von Angeboten</p> <p>(1) Die Volkshochschule ist berechtigt, ein Angebot abzusagen, wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl bis spätestens drei Tage vor Beginn des Angebotes nicht erreicht wurde und die Teilnehmenden keiner Aufzahlung und/oder Kürzung zugestimmt haben.</p> <p>(2) Bei Ausfall eines Angebotes besteht kein Anspruch auf das vereinbarte Honorar. Vereinbarte Nebenkosten, die bis zum Zeitpunkt der Absage eines Kurses tatsächlich entstanden sind, werden ersetzt.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>§ 6 Fälligkeit</p> <p>(1) Das Honorar einschließlich der Nebenkosten wird nach Beendigung des Kurses ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich unbar.</p> <p>(2) Das Honorar und die Nebenkosten werden nur für die tatsächlich erbrachte Leistung gezahlt.</p> <p>(3) Das Honorar kann in mehreren Abschlagszahlungen ausgezahlt werden. Bei Kursen, die über das Kalenderjahr hinausgehen, wird das Honorar für die Kurstage, die bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres abgehalten wurden, in einer Abschlagszahlung ausbezahlt.</p>	<p>§ 6 Fälligkeit</p> <p>(1) Das Honorar einschließlich der Nebenkosten wird nach Beendigung des Kurses ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich unbar. Abschlagszahlungen sind möglich.</p> <p>(2) Das Honorar und die Nebenkosten werden nur für die tatsächlich erbrachte Leistung gezahlt.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
Zweiter Abschnitt - Entgelte	Zweiter Abschnitt - Entgelte
<p>§ 7 Allgemeines</p> <p>(1) Für die Teilnahme an Angeboten bzw. der Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule Schwabach werden Entgelte erhoben.</p> <p>(2) Die Teilnahmebedingungen und die Anmeldung zu einem Angebot der Volkshochschule werden in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen geregelt.</p>	<p>§ 7 Allgemeines</p> <p>(1) Für die Teilnahme an Angeboten bzw. der Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule Schwabach werden Entgelte erhoben.</p> <p>(2) Die Teilnahmebedingungen und die Anmeldung zu einem Angebot der Volkshochschule werden in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen geregelt.</p>
<p>§ 8 Entgeltspflicht</p> <p>(1) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer sich bei der Volkshochschule zur Teilnahme an entgeltpflichtigen Veranstaltungen verbindlich angemeldet oder wer an entgeltpflichtigen Veranstaltungen teilgenommen hat.</p>	<p>§ 8 Entgeltspflicht</p> <p>(1) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer sich bei der Volkshochschule zur Teilnahme an entgeltpflichtigen Veranstaltungen verbindlich angemeldet oder wer an entgeltpflichtigen Veranstaltungen teilgenommen hat.</p>
<p>§ 9 Entgeltpflichtiger</p> <p>(1) Zur Entrichtung des Entgelts ist die/der Teilnehmer/in bzw. sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet</p>	<p>§ 9 Entgeltpflichtiger</p> <p>(1) Zur Entrichtung des Entgelts ist die teilnehmende Person bzw. die gesetzlichen Vertreter verpflichtet</p>

§ 10 Entgelt

- (1) Das Kursentgelt für ein Angebot ergibt sich aus den Gesamtkosten des Angebotes, die durch die jeweils festgelegte Mindestteilnehmerzahl geteilt werden. Das Ergebnis wird auf volle Euro-Beträge kaufmännisch gerundet.
- (2) Die Gesamtkosten eines Angebotes ergeben sich aus
 - der Honorarsumme
 - den vollen oder anteiligen Nebenkosten
 - angebotsbedingte Sonderkosten (z. B. Mieten)
 - den Verwaltungs- und Betriebskostenaufschlag
- (3) Bei allen Angeboten, bei denen kein gesondertes Honorar nach § 3 Abs. 3 bezahlt wird, wird für die Entgeltermittlung die Honorarsumme unabhängig vom tatsächlichen Honorar auf Grundlage des erhöhten Basishonorars nach § 3 Abs. 4 berechnet.
- (4) Der Aufschlag für Verwaltungs- und Betriebskosten wird wie folgt festgelegt:

Aufschlag I:

Angebote für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

7 % der Honorarsumme

Aufschlag II:

Angebote für Erwachsene aus den Fachbereichen Gesellschaft, Kultur, Sprachen, Beruf (ohne EDV) und Grundbildung

50,- Euro + 14 % der Honorarsumme

Aufschlag III:

Angebote für Erwachsene aus den Fachbereichen Gesundheit

50,- Euro + 21 % der Honorarsumme

Aufschlag IV:

Angebote für Erwachsene aus den Fachbereich EDV

50,- Euro + 28 % der Honorarsumme

Aufschlag V:

Firmenschulungen (Inhouse-Schulungen)

50,- Euro + 100% der Honorarsumme

§ 10 Entgelt

- (1) Das Kursentgelt für ein Angebot ergibt sich aus den Gesamtkosten des Angebotes, die durch die jeweils festgelegte Mindestteilnehmerzahl geteilt werden. Das Ergebnis wird auf volle Euro-Beträge kaufmännisch gerundet.
- (2) Die Gesamtkosten eines Angebotes ergeben sich aus
 - der Honorarsumme
 - den vollen oder anteiligen Nebenkosten
 - angebotsbedingte Sonderkosten (z. B. Mieten)
 - den Verwaltungs- und Betriebskostenaufschlag
- (3) Bei allen Angeboten, bei denen kein gesondertes Honorar nach § 3 Abs. 2 bezahlt wird, wird für die Entgeltermittlung die Honorarsumme unabhängig vom tatsächlichen Honorar auf Grundlage des erhöhten Basishonorars nach § 3 Abs. 3 berechnet.
- (4) Der Aufschlag für die Verwaltungs- und Betriebskosten wird in seiner Art und Höhe durch den Bildungs- und Kulturausschuss beschlossen und in jedem geraden Kalenderjahr bis zum 30. Juni überprüft und festgelegt. Der Beschluss tritt dann im darauffolgenden Kalenderjahr in Kraft.

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>§ 11 Besondere Entgelte</p> <p>(1) Für die Integrationskurse, die nach den Richtlinien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge durchgeführt werden, gelten die Entgeltvorgaben des Bundesamtes.</p> <p>(2) Für Angebote, die in Kooperation mit der Lebenshilfe Roth-Schwabach durchgeführt werden, erhält die Volkshochschule einen Entgeltanteil in Höhe von 6,00 Euro je Teilnehmer.</p>	<p>§ 11 Besondere Entgelte</p> <p>(1) Für die Integrationskurse, die nach den Richtlinien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge durchgeführt werden, gelten die Entgeltvorgaben des Bundesamtes.</p> <p>(2) Für Angebote, die in Kooperation mit der Lebenshilfe Roth-Schwabach durchgeführt werden, erhält die Volkshochschule einen Entgeltanteil je Teilnehmer. Dieser Anteil wird in jedem geraden Kalenderjahr mit der Lebenshilfe Roth-Schwabach überprüft und angepasst.</p>
<p>§ 12 Mindestteilnehmerzahl, Aufzahlungsmöglichkeiten</p> <p>(1) Die Mindestteilnehmerzahl wird für jeden Kurs gesondert festgelegt.</p> <p>(2) Kurse, die die Mindestteilnehmerzahl bis drei Werktage vor Beginn nicht erreichen, finden nur dann statt, wenn sich die angemeldeten Teilnehmer bereit erklären, die fehlenden Entgelte zur Mindestteilnehmerzahl anteilig aufzuzahlen und/oder eine Kürzung der Kursdauer zu akzeptieren.</p>	<p>§ 12 Mindestteilnehmerzahl, Aufzahlungsmöglichkeiten</p> <p>(1) Die Mindestteilnehmerzahl wird für jeden Kurs gesondert festgelegt.</p> <p>(2) Kurse, die die Mindestteilnehmerzahl bis drei Werktage vor Beginn nicht erreichen, finden nur dann statt, wenn sich die angemeldeten Teilnehmenden bereit erklären, die fehlenden Entgelte zur Mindestteilnehmerzahl anteilig aufzuzahlen und/oder eine Kürzung der Kursdauer zu akzeptieren. Ausnahmen von der Aufzahlung/Kürzung können durch die Leitung der Volkshochschule aus pädagogischen Gründen gewährt werden.</p>

§ 13 Entgeltermäßigung und -befreiung

- (1) Entgeltermäßigungen i. H. v. 50 v. H. werden gewährt für
 1. Volljährige Inhaber des Schwabach-Passes.
 2. Im laufenden Semester aktive Dozenten der Volkshochschule Schwabach für bis zu zwei Angebote im jeweiligen Semester.
- (2) Entgeltermäßigungen i. H. v. 25 v. H. werden gewährt
 1. Schüler, Auszubildende oder Studenten einer Hoch- oder Fachhochschule
- (3) Entgeltermäßigungen i. H. v. 10 v. H. werden gewährt für
 1. Inhaber der Ehrenamtskarte
 2. Inhaber der Jugendleitercard
- (4) Entgeltbefreiung wird gewährt für
 1. Minderjährige Inhaber des Schwabach-Passes.
 2. Volljährige Inhaber des Schwabach-Passes für ein Angebot pro Kalenderjahr im Fachbereich Beruf
 3. Personen auf Antrag, wenn ein Fall außergewöhnlicher, sozialer oder familiärer Härte gegeben ist. Die Entscheidung trifft die/der Leiter/in der Volkshochschule.
- (5) Bei Angeboten von besonderer pädagogischer oder kultureller Bedeutung kann von einer Entgelterhebung ganz abgesehen werden. Hierüber entscheidet die/der Leiter/in der Volkshochschule.
- (6) Eine Entgeltermäßigung oder Entgeltbefreiung ist ausgeschlossen bei
 1. Kursen, bei denen der Gesamtkurs oder die/der Kursteilnehmer/in durch Drittmittel gefördert werden.
 2. Studienreisen, Tagesfahrten, Firmenschulungen und Kursen, die sich ausschließlich an Kinder und Jugendliche richten (außer für minderjährige Inhaber des Schwabach-Passes).
 3. Kursen, die in Kooperation mit anderen Einrichtungen oder Institutionen durchgeführt werden.

§ 13 Entgeltermäßigung und -befreiung

- (1) Entgeltermäßigungen i. H. v. 50 v. H. werden gewährt für
 1. Volljährige Inhaber des Schwabach-Passes.
 2. Im **laufenden Kalenderjahr** aktive Dozenten der Volkshochschule Schwabach für bis zu zwei Angebote im **Jahr**.
- (2) Entgeltermäßigungen i. H. v. 25 v. H. werden gewährt
 1. Schüler, Auszubildende oder Studenten einer **staatlich anerkannten** Hoch- oder Fachhochschule
- (3) Entgeltermäßigungen i. H. v. 10 v. H. werden gewährt für
 1. Inhaber der Ehrenamtskarte
 2. Inhaber der Jugendleitercard
- (4) Entgeltbefreiung wird gewährt für
 1. Minderjährige Inhaber des Schwabach-Passes.
 2. Volljährige Inhaber des Schwabach-Passes für ein Angebot pro Kalenderjahr im Fachbereich Beruf
 3. Personen auf Antrag, wenn ein Fall außergewöhnlicher, sozialer oder familiärer Härte gegeben ist. Die Entscheidung trifft die/der Leiter/in der Volkshochschule.
- (5) Bei Angeboten von besonderer pädagogischer oder kultureller Bedeutung kann von einer Entgelterhebung ganz abgesehen werden. Hierüber entscheidet **die Leitung** der Volkshochschule.
- (6) Eine Entgeltermäßigung oder Entgeltbefreiung ist ausgeschlossen bei
 1. Kursen, bei denen der Gesamtkurs oder die Teilnehmenden durch Drittmittel gefördert werden.
 2. Studienreisen, Tagesfahrten, Firmenschulungen und Kursen, die sich ausschließlich an Kinder und Jugendliche richten (außer für minderjährige Inhaber des Schwabach-Passes).
 3. Kursen, die in Kooperation mit anderen Einrichtungen oder Institutionen durchgeführt werden.

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>§ 14 Fälligkeit der Entgelte</p> <p>(1) Die Gebühr wird fällig nach dem ersten Kurstermin oder am Tag der Einzelveranstaltung.</p> <p>(2) Außer bei Einzelveranstaltungen gilt grundsätzlich die unbare Zahlungsweise mittels des SEPA-Lastschriftverfahren. Für Firmenschulungen kann die Zahlung per Rechnung vereinbart werden.</p>	<p>§ 14 Fälligkeit der Entgelte</p> <p>(1) Die Gebühr wird fällig nach dem ersten Kurstermin oder am Tag der Einzelveranstaltung.</p> <p>(2) Außer bei Einzelveranstaltungen gilt grundsätzlich die unbare Zahlungsweise mittels des SEPA-Lastschriftverfahren oder E-Payment, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen wurden. Für Firmenschulungen kann die Zahlung per Rechnung vereinbart werden.</p>
<p>§ 15 Stornierung</p> <p>(1) Die Stornierung einer Anmeldung ist möglich. Sie muss gegenüber der Geschäftsstelle der Volkshochschule schriftlich erklärt werden.</p> <p>(2) Die Volkshochschule ist berechtigt, für eine Abmeldung Stornierungsentgelte zu verlangen. Näheres regeln die Allgemeinen Nutzungsbedingungen.</p>	<p>§ 15 Stornierung</p> <p>(1) Die Stornierung einer Anmeldung ist möglich. Sie muss gegenüber der Geschäftsstelle der Volkshochschule in Textform erklärt werden.</p> <p>(2) Die Volkshochschule ist berechtigt, für eine Abmeldung Stornierungsentgelte zu verlangen. Näheres regeln die Allgemeinen Nutzungsbedingungen.</p>
<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Honorar- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig werden die bisher geltenden Honorar- und Entgeltordnungen außer Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Honorar- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig werden die bisher geltenden Honorar- und Entgeltordnungen außer Kraft gesetzt.</p>